



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-46/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten gem. § 39 a HGO

Sachdarstellung:

Zunächst wird auf die Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 11, VL-45/2026 verwiesen. Die Wahl kann, wie dort ausgeführt, dann nicht erfolgen, wenn eine Herabsetzung der Zahl der Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung beschlossen worden ist. Wurde dagegen die Zahl der Beigeordnetenstellen erhöht, kann lediglich eine Wahl entsprechend der bestehenden Stellenzahl erfolgen.

Die Beigeordneten werden in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** gewählt (§ 55 Abs. 1 HGO). Erster Beigeordneter wird der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Für die Wahl der Beigeordneten bzw. die eingereichten Wahlvorschläge gilt folgendes:

- Die Wahl der Beigeordneten findet aufgrund von Wahlvorschlägen statt, die unter Angabe eines Kennwortes von Gemeindevertretern bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich einzureichen sind. Dies kann noch in der Sitzung geschehen. Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten sind nicht nur die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Die Gemeindevertretung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen“ (§ 21 Abs. 1 HGO) zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von mindestens zwei Gemeindevertretern unterzeichnet sein. Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind (anders als bei den Ausschüssen) weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.
- Die aufgestellten Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein.
- Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Mit Rücksicht auf die sich aus dem Ausscheiden von Beigeordneten ergebende Konsequenz des Nachrückens von Ersatzbewerbern empfiehlt es sich, Ersatzpersonen in ausreichender Zahl in die Wahlvorschläge aufzunehmen. Fehlt es an Ersatzbewerbern, so bleiben freiwerdende Stellen für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

- e) Die Stimmabgabe ist geheim; sie erfolgt auf Stimmzetteln.
- f) Gemäß § 55 Abs. 2 HGO besteht die Möglichkeit, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, über dessen Annahme dann ein einstimmiger Beschluss der Gemeindevertretung ausreichend wäre. Dabei sind Stimmenthaltungen unerheblich.

Bei einer reinen Verhältniswahl und bei Beibehaltung der bisherigen Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten stellt sich die Sitzverteilung wie folgt dar:

Zahl der zu besetzenden Sitze: 8

Fraktionen	Sitze	Quote
CDU	8	2,370370
SPD	7	2,074074
FDP	2	0,592592
FW	7	2,074074
BI-GL	3	0,888888

Nach ganzer Zahl stehen der CDU-Fraktion damit 2 Sitze, der SPD-Fraktion 2 Sitze und der FW-Fraktion 2 Sitze zu. Nach der Nachkommazahl erhalten dann die Fraktion BI-Grüne Liste 1 Sitz und die FDP-Fraktion 1 Sitz.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- entfällt -